

Unterhalt und Unterstützung von Angehörigen

Vielleicht haben Sie auch von dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Februar 2014 gehört. Darin hat der BFH entschieden, dass erwachsene Kinder auch dann für Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen müssen, wenn diese schon vor langer Zeit den Kontakt bewusst abgebrochen haben. Ein Mann aus Bremen muss nun rd. 9.000 € Heimkosten für seinen vor 2 Jahren verstorbenen Vater zahlen, obwohl dieser rd. 40 Jahre lang nichts von seinem Sohn wissen wollte.

Dieses Urteil möchte ich zum Anlass nehmen, um über steuerliche Möglichkeiten hinsichtlich Unterhaltszahlungen an Angehörige zu berichten.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Ob Kinder wie im vorliegenden Fall tatsächlich (Eltern-) Unterhalt zahlen müssen, hängt von deren Nettoeinkommen und Vermögen sowie dem Selbstbehalt (bei einem Ehepaar ohne Kinder derzeit 2.480 Euro) ab. Tatsächlich an Unterhalt zahlen müssen Kinder die Hälfte des um gewisse Kostenpositionen bereinigten und um den Selbstbehalt verminderten Nettoeinkommens. Die Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens ist kompliziert; ich möchte daher an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen. Es sollte in solchen Fällen immer ein Experte zu Rate gezogen werden. Festzuhalten bleibt, dass ein doch beträchtliches Einkommen vorliegen muss, bevor man zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden kann.

An diesen Unterhaltskosten kann das Finanzamt beteiligt werden, indem sie als außergewöhnliche Belastungen bei der persönlichen Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung von Unterhaltsleistungen ist grundsätzlich, dass

- für die unterhaltene Person kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht und

- die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt, also bedürftig ist.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Finanzamt geht dabei davon aus, dass diese Person zunächst ihr eigenes Vermögen einsetzt und verwertet, wenn es nicht geringfügig ist. Als geringes Vermögen hat die Rechtsprechung ein Vermögen bis rd. 15.500 € definiert.

Welche Aufwendungen können abgesetzt werden?

Abziehbar sind die üblichen für den laufenden Unterhalt bestimmten Leistungen sowie Aufwendungen für eine Berufsausbildung. Dazu zählen im Wesentlichen Unterhaltskosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Kleidung, aber auch übernommene Krankenversicherungsbeiträge. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Leistungen in Geld oder in Naturalleistungen erbracht werden.

Wer kann unterstützt werden?

§ 33a Abs. 1 EStG setzt voraus, dass die Aufwendungen für eine dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber nach dem BGB gesetzlich unterhaltsberechtigte Person entstehen. Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind zunächst der Ehegatte sowie Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), nicht aber Verwandte in der Seitenlinie (Geschwister, Schwager). Weitere Personenkreise, die gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, sind

- der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte
- die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- die Mutter oder der Vater eines nichtehelichen Kindes

Auch diesen gleichgestellte Personen gehören zum Kreis der Berech-

tigten. Hierunter versteht man Personen, denen öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt wurden. Diese Regelung betrifft im Wesentlichen eheähnliche Lebensgemeinschaften. Lebt beispielsweise ein Mann mit der Mutter seines nichtehelichen Kindes zusammen, kann er bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen den Unterhalt an seine Lebenspartnerin steuerlich geltend machen, wenn sie wegen der Erziehung des Kindes keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen kann.

Wieviel kann angesetzt werden?

Für das Jahr 2013 können Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.130 € (2014: 8.354 €) geltend gemacht werden. Dieser Betrag erhöht sich um die für die unterhaltene Person aufgewendeten Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese nicht schon an anderer Stelle als Sonderausgaben angesetzt wurden (Erhöhungsbetrag).

Eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, mindern den genannten Höchstbetrag, soweit sie den Betrag von 624 € jährlich übersteigen. Dazu gehören alle einkommensteuerrechtlichen Einkünfte (z. B. aus Ver-



Dipl.-Kfm. Josef Seeger
Beermann & Seeger Steuerberatungsges. mbH • Melle

mietung oder Kapitalvermögen) und steuerfreie Einnahmen (z. B. der nicht besteuerte Rentenanteil).

Auch die vom Unterhaltsempfänger bezogenen Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (beispielsweise BAFöG) werden abgezogen.

Im eingangs geschilderten Fall hatte der Vater kein Vermögen mehr, auf das zurückgegriffen werden konnte. So musste der Sohn für seinen Vater die Heimkosten zahlen. Es dürfte für ihn wohl nur ein schwacher Trost sein, dass er diese Kosten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen kann. Der Staat beteiligt sich damit auf diese Weise indirekt an den Kosten.

Sie können gewinnen!

Wir verlosen im Meller Quartal, Wittlager Quartal und SOL-Quartal insgesamt 3 x 2 Karten für Horses & Dreams meets Brazil am 23. - 27. April 2014.

Bewerben Sie sich und gewinnen Sie 2 Eintrittskarten!

Per Post oder per mail:

THYPE GmbH • Georg Majerski
NeueroMasch 31 • 49324 Melle
redaktion@quartale.de



Horses & Dreams
meets Brazil
23.-27. April 2014 Hagen a.T.W.
HOF KASSEBARMANN